

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Prüfung über potentiell vorkommende Tierarten (insbesondere Brutvögel, Zauneidechsen)

für das Vorhaben

„(Bio)Erdgas-Verflüssigungsanlage Blumberg“

Vorhabenträger BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH & Co. KG
Birkholzer Straße 19G
16356 Ahrensfelde

Auftragnehmer: GfBU-Consult
Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. EINLEITUNG.....	3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3. METHODIK	6
4. ERGEBNISSE	6
5. FAZIT.....	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Luftbild Vorhabenfläche (blau)	4
Abb. 2: Foto Vorhabenfläche Blickrichtung Nordost.....	7
Abb. 3: Foto Vorhabenfläche Blickrichtung Südwesten	7

1. Einleitung

Am Standort Blumberg plant die BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH, nachstehend "BEB", die Errichtung einer Bio-Erdgas-Verflüssigungsanlage, auch „LNG-Anlage“ genannt. Dies umfasst alle notwendigen Geräte zur Vorbehandlung und Verflüssigung von Erdgas aus dem Netz sowie die Zwischenlagerung von Bio-LNG und die Ausspeisung an Tankfahrzeuge.

In der LNG-Anlage soll vorrangig aufbereitetes Bio-Erdgas, auch von Biogasanlagen aus der Region Brandenburg, aus der ONTRAS-Ferngasleitung bilanziell entnommen und in mehreren Prozessschritten so abgekühlt und entspannt werden, dass der Aggregatzustand von der gasförmigen in die flüssige Phase übergeht.

Es soll im Vorfeld geklärt werden, ob durch die geplante Flächeninanspruchnahme geschützte Tierarten (insbesondere Avi- und Herpetofauna) betroffen sein könnten und ob es zu Verstößen der Schutzvorschriften des § 44 BNatSchG kommen kann.

Die Erfassung zusätzlicher planungsrelevanten Artengruppen war aufgrund der Habitat Ausstattung als nicht erforderlich eingestuft worden.

Gemäß § 13 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Die geplante Flächeninanspruchnahme stellt möglicherweise einen Eingriff in die Lebensräume von Tieren und Pflanzen dar und ist damit hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen zu untersuchen. Hierbei sind insbesondere die Zugriffsverbote für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Es wird geprüft, ob

- die Vorhabenfläche ein geeigneter Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sein könnte,
- die Vorhabenfläche ein geeigneter Lebensraum für Brutvögel sein könnten.

Die GfBU-Consult GmbH wurde beauftragt zu überprüfen, ob durch den geplanten Eingriff der Flächenversiegelung und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme (ca. 54.865 m²) (Beseitigung der Vegetation sowie das Entfernen alter Betonplatten, Zaunanlagen) möglicherweise Tiere der besonderen bzw. streng geschützten Art, auf den beanspruchten Flächen, betroffen sein könnten. Siehe hierzu auch Abbildung 1.

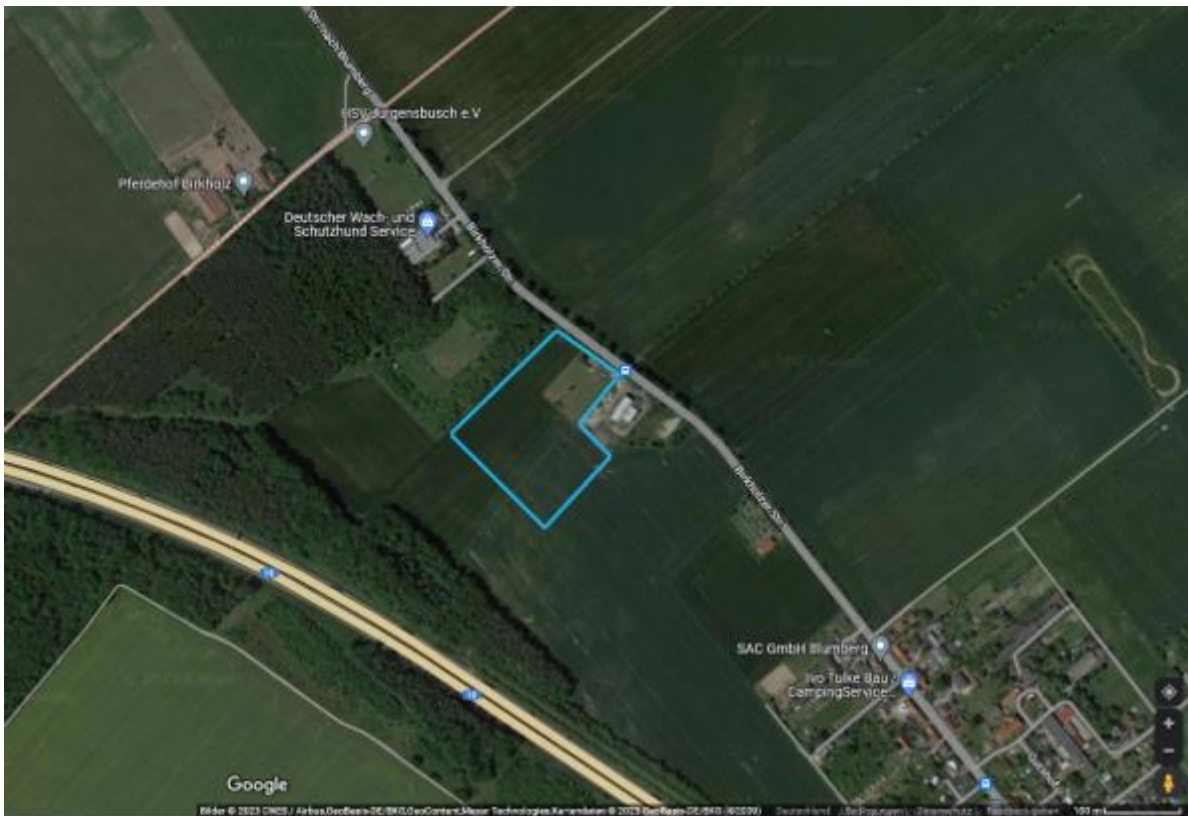


Abb. 1: Luftbild Vorhabenfläche (blau)

2. Rechtliche Grundlagen

Die Vorschriften des Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) verankert. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-Richtlinie und des Artikels 5 Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert im Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.8.2021) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14

BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Vorliegen eines zugelassenen Eingriffes (§ 15 BNatSchG) die Verbotstatbestände bei Arten aus dem Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder europäische Vogelarten i.S.d. Art. 1 VSchRL nur relevant, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt wird. Andere besonders geschützte Arten sind im Falle eines Eingriffs nicht vom Zugriff,- Besitz- und Vermarktungsverbot betroffen.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote jedoch auf dem Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bewältigt werden bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG beantragt werden. Hierbei ist u.a. abzusichern, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und z.B. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen.

Folgenden Arbeitsgrundlagen und Daten lagen zur Verfügung:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Ergebnisse der Begehung 30.09.2022

3. Methodik

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden in einem ersten Schritt für den Vorhabenstandort verfügbare Hinweise auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützter Tierarten anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft.

Die Begehung der Vorhabenfläche fand am Vormittag des 30.09.2022 bei guten Wetterbedingungen statt. Es war sonnig, wolkenfrei und windstill und die Temperatur lag bei ca. 09-12 °C. Ziel war die Untersuchung der zu bebauenden Fläche hinsichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Zauneidechsen.

Es sollte festgestellt werden, ob geschützte Tierarten (insbesondere Brutvögel, Zauneidechsen) vorkommen und gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG die dort beschriebenen Verbotstatbestände betroffen sind. Dafür wurde die Fläche (siehe Abbildung 1) langsam abgegangen und nach Nestern von Bodenbrütern bzw. nach Individuen von Zauneidechsen abgesucht. Es soll eine gutachterliche Einschätzung des Gebietes hinsichtlich seiner Habitatqualität und dem daraus resultierendem Potenzial als Lebensraum für die genannten Gruppen Brutvögel und Eidechsen erfolgen.

4. Ergebnisse

Die Vorhabenfläche ist zum größten Teil geprägt von landwirtschaftlichen Flächen, die zum Zeitpunkt der Begehung als Grünlandbrache (hauptsächlich Grasarten und vereinzelt Alexandriner Klee, Margerwiesen Margerite, einjährige Acker-Pfennigkraut, Gemeine Beifuß) genutzt wurde bzw. nicht bestellt war. (siehe Abbildung 2).

Der östliche Bereich (siehe Abbildung 3) wurde in der Vergangenheit als Hundetrainingsplatz genutzt und befindet sich in Auflösung. Alte Schuppen und gepflasterte Flächen wurden bereits teilweise entfernt. Die Vegetation der Freifläche des Hundetrainingsplatzes setzt sich aus einer geschlossenen Grasnarbe zusammen, sowie vereinzelt Gebüsch (Lonicera) und Bäumen (ein Essigbaum, eine Robinie, eine Weide). Bei den Alleebäumen an der Straße handelt es sich um Spitzahorn. Siehe Abbildung 3.

Die Baustelleneinrichtungsfläche soll nach derzeitigem Planungsstand ausschließlich auf der Vorhabenfläche (siehe Abb. 1 blaue Fläche) eingerichtet werden.

Ein Alleebaum an der Birkholzer Straße mit einem Umfang von mehr als 80 cm muss ebenfalls für die Einfahrt entfernt werden. Hierfür muss eine Genehmigung eingeholt werden und ein Ausgleich ge-

schaffen werden.



Abb. 2: Foto Vorhabenfläche Blickrichtung Nordost



Abb. 3: Foto Vorhabenfläche Blickrichtung Südwesten

Avifauna

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten keine besetzten Reviere durch Brutvögel festgestellt werden, da diese mit dem Ende der Jungenaufzucht etwa Mitte August aufgelöst werden. Dementsprechend wurden während der Begehung auf der gesamten Fläche keine Brutvögel festgestellt. Auch Nahrungsgäste oder rastende Tiere konnten nicht festgestellt werden.

Die Grünland-Fläche und der ehemalige Hundetrainingsplatz in ihrer derzeitigen Gestalt bietet nur wenig Potential als Habitat für heimische Brutvogel-Arten. Es sind nur marginal Gehölze vorhanden, somit können Arten aus den Gilden der Baum- und Gebüschbrüter vernachlässigt werden. Lediglich das Vorkommen einiger Arten aus der Gilde der Wiesenbrüter wie z.B. Feldlerche (*Alauda arvensis*) oder Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) kann nicht ausgeschlossen werden.

Während der Begehung konnten keine Vogelarten durch Lautäußerung festgestellt werden. Ein Vorkommen potentiell vorkommender Bodenbrüter wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Haubenlerche, Waldlaubsänger, Waldschnepfe kann nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch aufgrund der Habitat Ausstattung eher unwahrscheinlich. Die Flächen der näheren Umgebung bieten eher die Strukturen, die für ein Vorkommen dieser Artengruppe relevant sind. Diese sind von dem Vorhaben jedoch nicht betroffen.

Eine Beräumung der Flächen (Entfernung der Gehölze) muss in jedem Fall außerhalb der Brutzeiten stattfinden.

Die an die Vorhabenfläche angrenzenden Gehölze (Waldflächen) werden durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt und können erhalten bleiben, so dass Ausweichhabitate vorhanden sind.

Herpetofauna

Während der Begehung wurden keine Individuen der Zauneidechse gesichtet. Zum Zeitpunkt der Begehung im September ist ein Antreffen von adulten Tieren sehr unwahrscheinlich. Sie ziehen sich je nach Witterung bis September zur Winterruhe zurück. Vereinzelt kann man jedoch bis in den Oktober hinein Jungtiere beobachten.

Aufgrund der fehlenden Strukturen wie z.B. Steinhäufen, Gebüsche und Sand als Versteckmöglichkeit bzw. Eiablageplätze kann aus gutachterlicher Sicht ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Weitere streng geschützte Arten

Während der Begehung konnte das Vorkommen weiterer potentiell betroffener Artgruppen (streng geschützter nach § 7 BNatSchG) wie z.B. Amphibien, Fledermäuse, Libellen, Schmetterlinge oder Käfer nicht nachgewiesen werden und aufgrund der Habitat Ausstattung des Vorhabenstandortes ausgeschlossen werden.

5. Fazit

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass beim geplanten Vorhaben zur Errichtung der „(Bio)Erdgas-Verflüssigungsanlage Blumberg“ die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht erfüllt werden, wenn die Beräumung der Flächen, insbesondere die Entfernung der Gehölze, außerhalb der Brutzeiten stattfindet (also von Oktober bis Ende Februar).

Das gilt für die Avi- als auch für die Herpetofauna sowie für weitere potentiell vorkommende Artgruppen.

Der Errichtung der Verflüssigungsanlage steht aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.